

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Fürstenfeldbruck wird nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 27.10.1992, Az.: 231-1512 FFB 92, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/1992 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LkrO in der Zeit vom 30.11.1992 bis 07.12.1992 im Landratsamt, Zimmer 112, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Fürstenfeldbruck, 10.11.1992

Rosemarie Grützner
Landrätin

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Toteiskessels und Moränenhügels "Im tiefen Tal" östlich von Unteraltling als Naturdenkmal vom 11.11.1992

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 26 Abs. 1 und 2 sowie von Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl

S. 135), erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21.10.1992 Nr. 820-8631-14-7/89 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Grafrath auf den Grundstücken Fl.Nrn. 212, 213, 216 und 217, Gemarkung Unteraltling, befindliche Toteiskessel mit Moränenhügel wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 3,4 ha.

- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung "Im tiefen Tal".
- (3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte (Anlage) im Maßstab 1:5 000 eingetragen.

Maßgebend ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmals ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen vielfältigen Lebensraum zu bewahren,
2. das außergewöhnlich geformte große Toteisloch mit dem Moränenrücken als geologisches Bodendenkmal zu erhalten und vor weiterer Bodenerosion in den Hangbereichen zu schützen,
3. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensge-

meinschaften untereinander zu sichern und durch gezielte Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln,

4. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum Ammer-Loisach-Hügelland beizutragen.

§ 3

Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Befreiung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. Flächen umzubrechen,
4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere wegzunehmen, zu beunruhigen, zu zerstören oder zu beschädigen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen,
8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

10. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
11. die Fällung von Bäumen mit Höhlen und Horsten,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Wildfütterungsstellen einzurichten oder Wildfütterungen vorzunehmen,
14. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
15. Feuer zu machen oder zu betreiben,
16. zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten,
17. Hunde im Schutzbereich frei laufen zu lassen,
18. im Schutzbereich zu reiten oder Rad zu fahren,
19. im Schutzbereich mit Gleitschirmen oder Hängegleitern zu fliegen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgabe des Jagdschutzes; § 3 Satz 2 Nr. 13 bleibt hiervon unberührt,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender und betriebener Energieversorgungsanlagen,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Grafrath, in deren Gemeindegebiet das Naturdenkmal sich befindet, abgegeben werden.

Die Gemeinde Grafrath ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstenfeldbruck - Untere Naturschutzbehörde - weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 dieser Verordnung das Naturdenkmal ohne Befreiung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer Art. 26 BayNatSchG und § 3 Satz 2 Nrn. 18 und 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

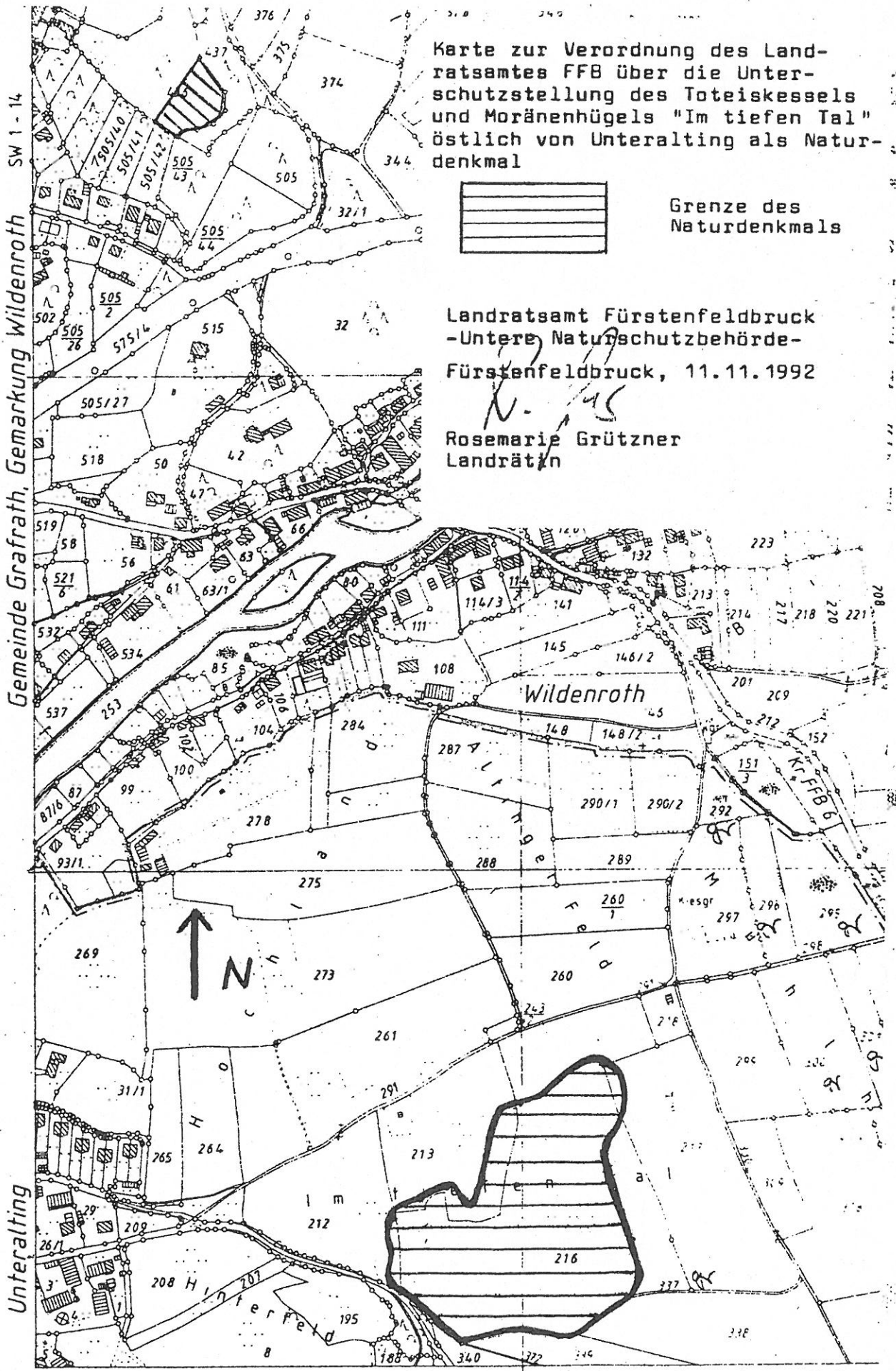
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 11.11.1992
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Rosemarie Grützner
Landrätin

Kopiert im Landratsamt Fürstenfeldbruck



Karte zur Verordnung des Landratsamtes FFB über die Unterschutzstellung des Toteiskessels und Moränenhügels "Im tiefen Tal" östlich von Unteraltling als Naturdenkmal



Grenze des Naturdenkmals

Landratsamt Fürstenfeldbruck
-Untere Naturschutzbehörde-
Fürstenfeldbruck, 11.11.1992

Rosemarie Grützner
Landrätin

Gemeinde Grafrath, Gemarkung Wildenroth SW 1 - 14

Unteraltling

Gemeinde Grafrath, Gemarkung Untera

Herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt
Hergestellt: Bayer. Landesvermessungsamt 1863
Druckunterlagen erneuert: 1865, 85, 1936, 60, 63, 74, 87